

Landeshauptstadt Dresden
Ortsamt Prohlis

GZ: 90 Pro/Schü
 Bearbeiter: Herr Schüller
 Tel: 488 8316
 Sitz: Prohliser Allee 10
 01239 Dresden
 Datum: 08.05.2014

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 Abt. Abfallwirtschaft/Stadtreinigung
 Herr Schmidt

Beschluss des Ortsbeirates Prohlis zur Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) 2015

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Fortbestand öffentlich gereinigter Straßen lt. übergebener Liste für das Jahr 2015 wird seitens des Ortsbeirates Prohlis einstimmig bestätigt.

Zur Satzungskorrektur wird folgender Änderungsvorschlag unterbreitet:

Die 14-tägige Reinigung des Geh- und Radweges der Dohnaer Straße (Abschnitt Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße) wird als unverhältnismäßig betrachtet. Um die Streugutbeseitigung zu gewährleisten, ist eine Reinigung viermal im Jahr ausreichend. Der Ortsbeirat Prohlis schlägt dafür die Einführung einer neuen Reinigungsklasse (F1W90) vor.

Gleiches gilt für den Geh- und Radweg der Teplitzer Straße, wir bitten um Ergänzung der Satzungskorrektur.

Abstimmung: Zustimmung
 Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Lämmerhirt
 Jörg Lämmerhirt
 Ortsamtsleiter

Landeshauptstadt Dresden Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft		
67 0	ZPE	3962a
67 1		- 9. Mai 2014
67 2	x2	hll
67 3		
67 4	SG	
	Termin	
Terminal	AL	WV/AL

13. MAI 2014
F. Schüller
 → Kopie: h. Schüller

FA 769 5.6.14
vorab per Fax

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Wirtschaft
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Abt. Abfallwirtschaft/Stadtreinigung

GZ: (67) 67.2
Bearb.: Herr Haferkorn
Sitz: Grunaer Straße 2
Tel.: 4 88 96 37

Ortsamt Prohlis
Ortsamtsleiter
Herrn Lämmerhirt

Datum: 05. JUNI 2014

per E-Mail an Hr. Schmidt
u. Hr. Schmidt

vorab per Fax Nr. 488 8103 ✓

Beschluss des Ortsbeirates Prohlis zur Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) 2015 - Ihr Schreiben vom 08.05.2015¹⁴

Sehr geehrter Herr Lämmerhirt,

in Ihrem o. g. Schreiben teilen Sie mit, dass der Ortsbeirat im Zusammenhang mit der Dohnaer Straße insbesondere folgende Abweichungen zu dem seitens der Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung ab 2015 beabsichtigten öffentlichen Reinigungsumfang auf den Rad- und Gehwegen beschlossen hat:

1. Nach dem Beschluss des Ortsbeirates soll im Abschnitt der Dohnaer Straße zwischen Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße keine 14-tägige Reinigung (Reinigungsklasse - RKL: W14), sondern eine 4x im Jahr stattfindende Reinigung (RKL: W90) erfolgen.
2. Weiterhin sollen lt. Beschluss auch die Rad- und Gehwege der Teplitzer Straße in die öffentliche Reinigung 4x im Jahr mit einbezogen werden.

Seitens der Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung kann dazu mit den folgenden Begründungen nicht zugestimmt werden:

zu 1.

Einerseits befreit die Einbeziehung der Rad- und Gehwege in die öffentliche Straßenreinigung die Anlieger von der sonst dafür nach der Straßenreinigungssatzung bestehenden Anliegerpflicht zur Straßenreinigung (die Anlieger müssen dann entsprechend Straßenreinigungsgebühren entrichten). Andererseits tritt jetzt die Stadt in die Pflicht zur Sauberhaltung ein, wobei ständig ein akzeptables Sauberkeitsniveau aufrecht zu erhalten ist. Dem gemäß ist der Reinigungssturnus (die RKL) ausreichend zu bemessen.

Sowohl eigene Erfahrungen als auch die zur Sache vorliegenden Stellungnahmen des Steuer- und Stadtkassenamtes sowie des beauftragten Stadtreinigungsunternehmens SRD GmbH (s. Anlagen) stimmen darin überein, dass die RKL W90 zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Rad- und Gehwegen der Dohnaer Straße nicht geeignet ist. Damit würde die öffentliche Straßenreinigung viel zu selten stattfinden. An der Dohnaer Straße besteht schon allein in der Folge von Winteretappen oder auch hinsichtlich der vorhandenen Durchgrünung großer Bereiche ein weitaus häufigerer Reinigungsbedarf. Seitens der in Sachen Straßenreinigung in Dresden sehr erfahrenen SRD GmbH wird auch eine monatlich stattfindende öffentliche Reinigung (RKL: W28) abgelehnt und auf die Anwendung der 14-tägigen Reinigung orientiert - RKL: W14.

zu 2.

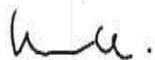
Die Geh- und Radwege der Teplitzer Straße wiesen nach unserem Kenntnisstand bislang keine auffälligen Unsauberkeiten auf. Auch vom Ordnungsamt liegen - im Gegensatz zur Dohnaer Straße - keinerlei Hinweise auf Verunreinigungen vor, auch keine Forderung zur Aufnahme in die öffentliche Straßenreinigung. Offenbar werden an der Teplitzer Straße die Anliegerpflichten im Allgemeinen wahrgenommen, so dass kein Bedarf zur Aufnahme der dortigen Geh- und Radwege in die Straßenreinigungsgebührensatzung besteht und eine Belastung der Anlieger mit zusätzlichen Straßenreinigungsgebühren - und der Stadt mit zusätzlichen Haushaltsmitteln - dort nicht notwendig ist.

Im Ergebnis bitten wir Sie hiermit, die gegen den Beschluss gerichteten, oben dargelegten Argumente an den Ortsbeirat heranzutragen mit dem Ziel

- A) für die Geh- und Radwege der Dohnaer Straße die RKL: W14 ab 2015 einzuführen (vollständige RKL Dohnaer Straße ab 2015: F1W14) und
- B) die Geh- und Radwege der Teplitzer Straße 2015 weiterhin in der Anliegerpflicht zu belassen (RKL Teplitzer Straße bleibt bestehen mit: F2).

Bitte informieren Sie uns schriftlich bis zum 30.06.2014 über das Ergebnis der nochmaligen Beteiligung des Ortsbeirates Prohlis.

Mit freundlichen Grüßen



Kuklinski
Abteilungsleiterin
Abfallwirtschaft/Stadtreinigung

04. JUNI 2014



Anlagen

Stellungnahme des Steuer- und Stadtkassenamtes, E-Mail v. 28.05.2014,
Stellungnahme der SRD GmbH, E-Mail v. 30.05.2014.

23.6.14 i.V. SAT → Kopie Hr. Schmidt

Landeshauptstadt Dresden Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft			
57.0	ZPE	5069	BA BE
			BR FR
57.1		20. Juni 2014	X ZEr
57.2			ZMz
57.3		11. Sep 23.06.14	ZK
57.4	SG		I.A.m
	Termin	X	Kopie
Termin/Al:		WV/Al:	

Landeshauptstadt Dresden
Ortsamt Prohlis

GZ: 90 Pro/Schü
Bearbeiter: Herr Schüller
Tel: 488 8316
Prohliser Allee 10
01239 Dresden

Datum: 20.06.2014

Sitz 67, 201

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Abt. Abfallwirtschaft/Stadtreinigung
Frau Kuklinski

Beschluss des Ortsbeirates Prohlis zur Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) 2015

Sehr geehrter Frau Kuklinski,

auf Grund der Einwände Ihres Amtes wird der folgende Beschluss zur Empfehlung Satzungskorrektur Straßenreinigungsgebührensatzung des Ortsbeirates Prohlis vom 05.05.2014 aufgehoben:

Die 14-tägige Reinigung des Geh- und Radweges der Dohnaer Straße (Abschnitt Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße) wird als unverhältnismäßig betrachtet. Um die Streugutbeseitigung zu gewährleisten, ist eine Reinigung viermal im Jahr ausreichend. Der Ortsbeirat Prohlis schlägt dafür die Einführung einer neuen Reinigungsklasse (F1W90) vor. Gleiches gilt für den Geh- und Radweg der Teplitzer Straße, wir bitten um Ergänzung der Satzungskorrektur.

Er wird durch nachfolgenden Beschluss ersetzt:

Der Ortsbeirat Prohlis empfiehlt:

Die Straßenreinigungssatzung ist unter § 3 Anliegerpflichten um einen Punkt (5) zu ergänzen:

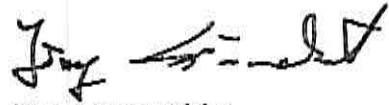
Bei Geh- und Radwegen, die turnusmäßig im Rahmen des Winterdienstes durch die öffentliche Straßenreinigung betreut werden, ist die Landeshauptstadt für die Beseitigung der Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode zuständig.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 13 Nein 0 Enthaltung 2

Lassen Sie mich abschließend meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, wie seitens Ihres Amtes mit einem Beschluss des Ortsbeirates verfahren wird.

Aus diesem Grund halte ich es für dringend erforderlich, die Verfahrensweise zur jährlichen Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung grundlegend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Lämmerhirt', with a stylized flourish at the end.

Jörg Lämmerhirt
Ortsamtsleiter

74 925 21.7.14

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Wirtschaft
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Abt. Abfallwirtschaft/Stadtreinigung

GZ: (67) 67.2
Bearb.: Herr Haferkorn
Sitz: Grunaer Straße 2
Tel.: 4 88 96 37

Datum: 21. JULI 2014

Ortsamt Prohlis
Ortsamtsleiter
Herrn Lämmerhirt

Neuer Beschluss des Ortsbeirates Prohlis zur Straßenreinigungssatzung (SRGS) 2015 - Ihr Schreiben vom 20. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Lämmerhirt,

laut Ihrem oben genannten Schreiben wurde der vorangegangene Beschluss vom 5. Mai 2014 (Ihr Schreiben vom 8. Mai 2014) des Ortsbeirates Prohlis zur SRGS 2015 mit der Einbeziehung der Rad- und Gehwege der Teplitzer Straße und der Dohnaer Straße (Abschnitt Teplitzer Straße bis Erich-Kästner-Straße) in eine Reinigungsklasse (RKL) W90 (vier öffentliche Reinigungen pro Jahr) von dem Ortsbeirat vollständig aufgehoben.

In dem neu gefassten, aktuellen Beschluss wurde stattdessen eine Empfehlung zur Ergänzung der geltenden Straßenreinigungssatzung dahin gehend ausgesprochen, dass im Rahmen des Winterdienstes durch die Stadt auf Geh- und Radwegen ausgebrachtes Streugut nach einem Winter auch von der Stadt wieder entfernt werden soll, so dass für die Entfernung von Streugutresten auf den vom Winterdienst betroffenen Geh- und Radwegen, im Gegensatz zur geltenden Straßenreinigungssatzung, dann keine Anliegerpflicht mehr gilt.

Zu dem neuen Beschluss wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Fortschreibung der SRGS müssen die dafür im Zeitraum der Fortschreibung geltenden rechtlichen Grundlagen beachtet werden. Das trifft insbesondere auf die geltende Straßenreinigungssatzung zu, nach deren § 3 Abs. 1 e geregelt ist, dass die Entfernung von Streugutresten zu den Anliegerpflichten gehört. Ob die Umsetzung der empfohlenen Ergänzung der Straßenreinigungssatzung möglich ist, kann derzeit keinesfalls als sicher angenommen werden. Die Federführung dafür hat der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit (GB 3). Ein vom GB 3 bestätigter Ergänzungsantrag wurde uns bislang nicht vorgelegt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine solche Ergänzung der Straßenreinigungssatzung insbesondere zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die dann zusätzlich notwendigen Reinigungsleistungen im Auftrag der Stadt führen würde. Im Übrigen ist es aus unserer Sicht auch nicht vertretbar, dass diejenigen Anlieger, für die durch die Stadt das Streuen ohne Kostenerhebung übernommen wird, dann auch noch eine kostenfreie Reinigungsleistung erhalten sollen.

Andererseits wurden wir vom Ordnungsamt darüber informiert, dass insbesondere auf den Rad- und Gehwegen der Dohnaer Straße von Teplitzer Straße bis Stadtgrenze wegen der dort überwiegend vorherrschenden Missachtung der Anliegerpflichten erhebliche Sauberkeitsprobleme bestehen.

...

Zum Beispiel werden die Streugutreste von den Anliegern über viele Monate hinweg nicht entfernt, was darauf hinweist, dass dort auch sonst die Anliegerpflichten überwiegend nicht wahrgenommen werden. Im Ordnungsamt entsteht dadurch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung der Anliegerpflichten, dem schnellstmöglich abgeholfen werden soll.


Eine Lösung besteht im Rahmen der geltenden Straßenreinigungssatzung nur in der Aufnahme der Rad- und Gehwege im oben genannten Abschnitt der Dohnaer Straße in die SRGS ab 2015 zur öffentliche Straßenreinigung. Zu beachten ist dabei, dass die Dohnaer Straße in dem Abschnitt mit ihren Rad- und Gehwegen eine wichtige Verkehrsader darstellt, die an Grünbereichen vorbeiführt und in langen Abschnitten mit Straßenbegleitgrün sowie Straßenbäumen bestückt ist, wovon weiterhin Verunreinigungen ausgehen.

Mit der Aufnahme in die SRGS entfällt für die Anlieger die Reinigungspflicht und die Stadt tritt in die Pflicht der ständigen angemessenen Sauberhaltung ein. Demnach muss der Reinigungsturnus mit einer Reinigungshäufigkeit gewählt werden, die zur Sauberhaltung geeignet ist. Abweichend von unserer ursprünglichen Absicht, für die Rad- und Gehwege der Dohnaer Straße die schon an anderen Straßen erprobte 14-tägliche Reinigung in die SRGS einzubringen, werden wir dafür erstmals die Einbringung einer monatliche Reinigung (RKL W28) in die Satzung vorbereiten. Der Anwendung einer RKL W90 können wir nicht zustimmen. Mit nur vier öffentlichen Reinigungen pro Jahr kann eine ständige angemessene Sauberhaltung nicht gewährleistet werden. Insgesamt soll die Dohnaer Straße dann von Teplitzer Straße bis Stadtgrenze die RKL F1W28 erhalten.

Aus der praktischen Erfahrung ist an der Teplitzer Straße hinsichtlich der Sauberkeit in Übereinstimmung mit dem Ordnungsamt festzustellen, dass die Anliegerpflichten zur Reinigung der dortigen Rad- und Gehwege im Allgemeinen wahrgenommen werden. Dort besteht aus unserer Sicht kein weiterer Handlungsbedarf zur Aufnahme in die öffentliche Straßenreinigung. Es brauchen somit dort auch weiterhin keine diesbezüglichen zusätzlichen Straßenreinigungsgebühren entrichtet werden.

Wir bitten Sie, Ihre Ortsbeiräte über die oben dargelegte, von dem aktuellen Ortsbeiratsbeschluss abweichende, weitere Vorgehensweise zu informieren. Abschließend entscheidet der Dresdner Stadtrat über die SRGS 2015, dem dazu die im Vorfeld getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen zur Kenntnis gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kuklinski
Abteilungsleiterin
Abfallwirtschaft/Stadtreinigung

Mitzeichnung:

67.22 18. JULI 2014

